

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Mag. Alexander Strondl
Abteilung Sektion IV/1, Wasserlegistik
Stubenring 1
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.4.1.4/0011-IV/1/2017	Up/17/15/Ne/BB	4268	23.10.2017
22.09.2017	Dr. Monja Nemeč		

**Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WKÖ dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010); und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Vorab möchten wir daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung von betroffenen Unternehmen und Branchen die Akzeptanz von Verordnungsnovellen deutlich erhöht. Dies hat sich bei der Überarbeitung der Abwasseremissionsverordnungen bewährt und vermeidet spätere Komplikationen im Vollzug.

Zweitens erinnern wir daran, dass andere Sektionen und Abteilungen des BMLFUW seit Jahren massiv die Verantwortung der produzierenden Wirtschaft zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energieproduktion einfordern. Gleichzeitig wird vom selben Ministerium unter Berufung auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genau das Gegenteil verfolgt und in Bewilligungsverfahren die Kosten pro Einheit erzeugter Energie durch teure Vorschriften und Maßnahmen erhöht.

Zusammenfassend hätten sich betroffene Unternehmen gewünscht, dass eine Novelle der QZV wieder mehr Klarheit für wasserrechtliche Bewilligungen bringt - auch aufgrund diverser EuGH-Urteile der vergangenen zwei Jahren. Die nun in Begutachtung befindliche Version enthält einige sehr unpräzise Bestimmungen, die bei Wiederverleihungen, Anlagenerweiterungen oder Neubewilligungen das Gegenteil bewirken können.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen massive negative Auswirkungen erwarten. So führt die geplante Novelle zur QZV Ökologie Oberflächengewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu

- einer Erhöhung des Untersuchungsaufwandes für Anlagenbetreiber und Genehmigungswerber durch überbordende Nachweispflichten

- Mehrkosten bei Neubau, Ausbau, Optimierung oder Revitalisierung und
- einer Verringerung der Stromproduktion selbst bei der Wiederverleihung von Wasserrechten.

Generell fordern wir auch im Wasserrecht spürbare Entlastungen, wie etwa Planungvereinfachungen oder eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Anlagenbetreiber und Genehmigungswerber. **Daher lehnen wir den Entwurf in dieser Fassung - vor Diskussion der Bedenken und Beantwortung der nachfolgend gestellten Fragen - ab.**

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 2

Der Geltungsbereich soll auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer wie etwa Mühlbäche und Werkskanäle ausgedehnt werden. Der neue Absatz 2 sorgt für erhebliche Irritationen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches würde es zu einer signifikanten Einschränkung von Nutzungen kommen. Gemäß Anhang V Tabelle 1.2.5 der WRRL gilt für die künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper ein differenzierter Zugang (Potenzial statt Zustand). Durch die Anwendung der Werte für die biologischen und hydromorphologischen Bedingungen auf diese künstlichen Gewässer wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Diese auf Werkskanäle anzuwenden würde unter anderem bedeuten, dass auch hier Organismenaufstiegshilfen erforderlich wären. Die Art der Einschränkungen ist zu unspezifisch dargestellt. Aus diesen Gründen sollten bei künstlichen Gewässern die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten weiterhin nicht in den Geltungsbereich der QZV Ökologie fallen. Allfällig wäre bei Beibehaltung zwischen einem „Hauptgewässer“ und einem „Nebengewässer“ zu unterscheiden. Wir möchten anmerken, dass die bisherige Ausnahme der „Heavily Modified Water Bodies“ (HMWB) von der QZV Ökologie OG zwar zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat, jedoch auf dieser Grundlage bis heute für diese Gewässerstrecken, die insbesondere für die Energiewirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, großen Spielraum für Abweichungen vom guten Zustand geboten wurde.

Wie sich aus § 30a Abs 1 Wasserrechtsgesetz (WRG) richtigerweise ergibt, ist für HMWB der Zielzustand dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potenzial und einem guten chemischen Zustand befindet. Dass HMWB daher bereits bislang in der QZV Chemie OG Berücksichtigung finden konnten, ergibt sich aus dem Gesetz. Gänzlich anders ist dies aus unserer Sicht jedoch hinsichtlich der QZV Ökologie OG zu behandeln; das ökologische Potenzial ist sowohl in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als auch im WRG in Anhang C insbesondere im Bereich des guten ökologischen Potenziales als „Näherungswerte“, beschrieben.

Insofern ist die Festlegung fixer Werte im Sinne einer Anwendung auf HMWB gemäß den §§ 9, 14, 15 und 20 unseres Erachtens auf den ersten Blick und vorbehaltlich einer fachlichen Plausibilitätsprüfung europarechts-, verfassungs- und gesetzeswidrig.

Zuletzt scheint die Umsetzung der Miteinbeziehung von HMWB in die QZV Ökologie OG auch legislativ überarbeitungsbedürftig. Der schwer eingrenzbarer Begriff „... Anwendung ... eingeschränkt“ lässt für die Anwendung des gesamten Restbestandes der QZV Ökologie OG außerhalb der §§ 9, 14, 15 und 20 vielfältige Interpretationen offen. Unklar ist nur auszugeweiht etwa die Anwendung der Bestimmungen des § 6 (Beurteilungssystematik), wie auch der Details der Anlagen zur QZV Ökologie OG. Aus Abs 2 ist zudem überhaupt nicht erkennbar, welche Einschränkungen für künstliche Gewässer gelten sollen, weil die Einschränkungen nach Abs 2 2. Satz nur für erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gelten; dies wäre etwa im Zusammenhang mit künstlichen Speicherteichen mit Blick auf § 17 (siehe unten näher) relevant. Nach unserem Dafürhalten wäre legislativ ganz klar und unmissverständlich festzuhalten, welche Einschränkungen für die HMWB gelten und zwar nach der Struktur:

„Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs 3 Z 1 WRG 1959). Für erheblich veränderte Gewässer gelten jedoch nur die Festlegungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Fließgewässer (§ 14) und Seen (§ 20) sowie die Werte für alle biologischen Bewertungsmodule, die auf stoffliche Belastungen reagieren (§ 9 Phytobenthos in Fließgewässern, § 15 Phytoplankton in Seen)“.

Abs 2 könnte damit entfallen.

- Aus Sicht aller wassernutzenden Unternehmungen aus Fließgewässern wäre somit jedenfalls grundsätzlich weiter auf eine gänzliche Ausnahme der HMWB von der QZV Ökologie OG zu drängen!
- Den Änderungen des § 2 kann jedoch auch im Übrigen in der vorliegenden Form ohne vertiefte (insbesondere auch fachliche) Diskussion und Analyse sowie redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung nicht zugestimmt werden.

Fragen:

Welche typischen Konsequenzen könnten z.B. stoffliche Emissionen von Betrieben für die biologische Bewertung haben? Was heißt dies im schlimmsten Fall?

Wie wirken sich aus Sicht des BMLFUW die neuen Bestimmungen auf die künftige Genehmigungsfähigkeit von Ausleitungen (Werkskanäle) und deren Nutzung aus? Sind diese Kanäle stets als Teil eines HMWB deklariert? Gibt es regionale Unterschiede bei der Ausweisung?

§ 3 Z 25

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine genauere Definition des Begriffes „Schwall-Sunk“, der insbesondere in § 13 Abs 3 einer stark invasiven Regelung unterliegt.

Kaum nachvollziehbar sind dazu jedoch die Erläuterungen, welche offenbar versuchen wollen, den „Schwall-Sunk“-Begriff von einer Betätigung von Wehrklappen und Schützen (Störwellen) abzugrenzen. Die in Abs 3 genannten Abgrenzungskriterien scheinen auf die Praxis bezogen kaum nachvollziehbar und inhaltlich so wenig definiert, dass damit nur noch größere Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Anzuregen wäre daher, die Unterscheidung zwischen „Schwall-Sunk“ und Störwellen in den Erläuternden Bemerkungen (EB) klarer zu definieren oder Abs 3 überhaupt entfallen zu lassen.

§ 5

Laut den neuen Bestimmungen sind Beeinträchtigungen auch innerhalb einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels so gering wie möglich zu halten.

Die Formulierung müsste für den Fall der Aufnahme von künstlichen und erheblich veränderter Gewässerkörper in den Geltungsbereich auch das ökologische Potenzial berücksichtigen. Der neu hinzugefügte letzte Satz führt unseres Erachtens dazu, dass dadurch erhöhte Kosten für „maximal minimierte Überschreitungen“ entstehen.

Fragen:

Wie ist „kleinräumig“ und „so gering wie möglich“ zu interpretieren? Ist man bei der Auslegung möglicherweise einer Willkür ausgeliefert? Es geht für unsere Mitgliedsbetriebe bei diesem Paragraphen um Vorgaben bei der Bewilligung.

Eine individuelle Beurteilung in wasserrechtlichen Verfahren ist zwar klarerweise notwendig, wir geben aber zu bedenken, dass der unterschiedliche Vollzug in den einzelnen Bundesländern durch Vorgaben wie in § 5 erst recht verstärkt wird. Dies kann auch zu wettbewerbsverzerrenden Kosten für Auflagen führen. Unternehmen mit Produktionsstandorten in verschiedenen Regionen Österreichs sehen oft sehr genau, wie unterschiedlich hier von Behörden und Sachverständigen vorgegangen wird.

Frage:

Was wird das BMLFUW unternehmen, um die Vollzugsunterschiede auf Basis der QZV Ökologie OG möglichst rasch einzudämmen und ein weiteres Auseinanderdriften zu verhindern?

§ 6

Die Auswirkungen des "Weser-Erkenntnisses" auf den österreichischen Vollzug wurden bereits breit diskutiert und haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ob die nunmehrige Anpassung des § 6 Abs 1, der eine explizite Ausweitung der Prüfungserfordernisse auf alle Qualitätskomponenten vorsieht (bisher nur diejenigen, die im Hinblick auf die jeweilige Belastung aussagekräftig sind), hilfreich ist, ist jedoch fraglich, weil unter einem (ansonsten vielfach verfolgten) Fachansatz sehr wohl argumentierbar bliebe, dass die aussagekräftigen Parameter das Gesamtbild der Verschlechterungsproblematik bereits ausreichend abdecken. Insofern würden wir dafür plädieren, den bisherigen Regelungsansatz unverändert beizubehalten.

In diesem Zusammenhang scheinen in der Folge auch die letzten beiden Absätze der EB überschießend, die insbesondere bei Neu-Projekten ein „Voll-Screening“ aller Qualitätskomponenten erfordern. Dies scheint auf Basis obiger Ausführungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht (zwingend) notwendig.

Auf dieser Grundlage ist auch die Streichung des letzten Einleitungssatzes in Anlage B (vgl. EB zu Anlage 8) abzulehnen. Die Ergänzung der Anlage B um die Schadstoffe bei den Fließgewässern und die hydromorphologischen Qualitätskomponenten scheint mit obigen Argumenten überschießend und ist jedenfalls auch fachlich gegenzuprüfen.

Kostenseitig würde diese Änderung insgesamt für Unternehmen zu deutlichen Steigerungen der Projektierungskosten führen.

Die geplanten Regelungen (inkl. der Änderungen in Anlage B) erscheinen überschießend; der Fortbestand der aktuellen Regelungen ist argumentierbar; Änderungen sollten erst bei Klarheit über mögliche Anpassungen der WasserrahmenRL in absehbarer Zeit überlegt werden.

§ 6 Abs 2

Die vorliegende geplante Bestimmung beinhaltet grundsätzlich positive und negative Ansätze und ist daher differenziert zu betrachten:

Vorab ist (auch mit den EB) positiv hervorstreichen, dass nur auf anthropogen verursachte Überschreitungen abgestellt wird. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies auch bislang der guten Vollzugspraxis entspricht.

Unklar ist jedoch die Systematik der Plausibilitätsprüfung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Zielzustand gemäß WRRL und auch im WRG in Anhang C letztlich von den biologischen Qualitätskomponenten determiniert ist. Insofern führt die gleichrangige Plausibilitätsprüfung der biologischen Qualitätskomponenten mit den physikalisch-chemischen sowie hydromorphologischen Qualitätskomponenten zu einer gesetzwidrigen Übergewichtung der letzteren beiden Qualitätskomponenten. In der Praxis ist zu befürchten, dass etwa bei biologischen Qualitätskomponenten auf Grund hydromorphologischer Qualitätskomponenten Widersprüche erkannt würden, welche die Zielerreichung auf Basis der erhobenen biologischen Qualitätskomponenten in Frage stellt. Das widerspricht aber den Vorgaben der WRRL und des WRG und führt zudem zu einer weiteren Verkomplizierung der Prüfungsprozedur.

Unklar ist hier überdies, wer die Plausibilitätsprüfung überhaupt machen soll.

Die Plausibilitätsprüfung lässt überdies befürchten, dass Sachverständige Verfahren verschleppen und Konsenswerber durch „Nachforderungen von Unterlagen“ zur Aufgabe des Projektes bringen können. Dies ist durch geeignete Vorgaben (zB Zurückgreifen auf amtliche Daten, Einschränkung auf relevante Qualitätskomponenten) hintanzuhalten.

Zusammenfassend ist die gegenständliche Änderung des § 6 Abs 2 legislativ nicht erforderlich und führt zu einer unnötigen weiteren Verkomplizierung der Prüfungsprozedur mit Doppelprüfungen und überbordenden Nachprüfungserfordernissen. Mangels Erfordernis und auf Grund von Bedenken betreffend die Gesetzeskonformität wird diese Änderung daher abgelehnt.

Fragen:

Wie hoch schätzt das BMLFUW selbst die Gefahr ein, dass dadurch Bewilligungen

- deutlich teurer bzw.
- hinausgezögert oder gar verhindert werden,

auch wenn vom Ansuchenden fachlich die Kriterien eingehalten werden?

Allgemein:

- Inwiefern erfolgt durch den neuen Text eine Klarstellung hinsichtlich des Weser-Urteil? Wo genau ist z.B. festgehalten, dass eine Verschlechterung nur dann der Fall sein kann, wenn die Verschlechterung einer hydromorphologischen oder physikalisch-chemischen Komponente zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente führt?

§ 12 Abs. 2 bis Abs. 4

Die Neustrukturierung ist auf Grund der bisherigen kaum lesbaren Form sehr zu begrüßen.

Unklar ist die Bedeutung der EB zu Abs 2 Z 1. Sofern die nunmehrige Regelungsstruktur von uns in Zusammenschau mit § 6 richtig erfasst wird, würde das bedeuten, dass von der bisher gepflogenen Systematik einer starken Ableitung der Biologie von der Hydromorphologie im Bereich des sehr guten ökologischen Zustandes nun abgegangen werden soll und die Biologie vollständig gesondert beurteilt wird. Zudem wird insbesondere mit dem Verweis auf die Mitbeurteilung von oberliegenden Oberflächenwasserkörpern (OFW) im Rah-

men der Summationswirkung eine nicht nachvollziehbare Aufweitung der biologischen Beurteilung verbunden. Eine derartige Änderung wird auf Grund der damit verbundenen erheblichen Verfahrenerschwernisse als unnötig abgelehnt. Die EB zu Abs 2 Z 1 sollten daher mit Ausnahme des 1. Satzes entfallen.

Zudem käme es auf Basis der vorliegenden Erläuterungen zu einer OFW-übergreifenden Betrachtung biologischer Qualitätskomponenten; das scheint sowohl fachlich als auch rechtlich in der bisherigen Systematik nicht nachvollziehbar. Zudem wären die möglichen rechtlichen Konsequenzen einer solchen Betrachtung (vgl. ua die Abhängigkeit von nicht verfahrensgegenständlichen Oberliegeranlagen) kaum abschätzbar.

Die geringfügige Aufweitung des neuen § 12 Abs 2 Z 2 ist sinnvoll. Zu den EB: Siehe bereits oben zu § 3 Z 25.

§ 13 Abs 2 Z 1 iVm Anlage G

Die Erhöhung der erforderlichen Restwassermenge über die bisherigen 50% des mittleren Jahresniederschlags (MJNQt-Regelung) hinaus führt zu einer weiteren Erschwerung jeglicher Wasserentnahme und potenzieller neuer Eingriffe in bereits bestehende Wassernutzungsanlagen. Die Ausführungen in den EB wären jedenfalls fachlich einer Gegenanalyse zuzuführen.

Die in den EB zu Anlage G angesprochenen ergänzenden Unterlagenerfordernisse für die Projektwerber können - insbesondere im alpinen Bereich, außerhalb des Epipotamal - zu massiv erhöhten Projektierungskosten führen.

Die Neufestlegung der FN 1 in Anlage G ist fachlich zu überprüfen.

Die gegenständlichen Anpassungen des § 13 Abs 2 Z 1 ebenso wie der Anlage G sind vor dem Inkrafttreten jedenfalls einer fachlichen Diskussion und Gegenanalyse hinsichtlich deren Notwendigkeit zu unterziehen.

§ 13 Abs. 4

Die neue Formulierung sieht einen strengen Richtwert für den Basisabfluss, der immer im Gewässer vorhanden sein muss, sowie einen dynamischen Anteil, der die natürlichen Abflussverhältnisse in Jahresverlauf widerspiegelt, vor. Bei kleinen Gewässern, Gewässern mit grober Verblockung, hohem Gefälle, starker Geschiebeführung oder auch breiten Gewässerbetten mit nur schmalen Abflussbereich wird für die Festlegung des ökologisch notwendigen Mindestwasserabflusses eine entsprechende Messung im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung und die Festsetzung der Restwassermenge über dem Wert von 50 Prozent der mittleren Niederwasserführung gefordert. Damit werden viele Anlagen unwirtschaftlich. Hier ist jedenfalls ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hydromorphologie und Wasserkraftnutzung herzustellen, um auch die Ziele der EU-RL zur Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen.

Legistisch ist zu kritisieren, dass sich aus der Verordnungstextierung nicht ergibt, wo die referenzierte „nicht gestaute Fließstrecke“ anzunehmen sein soll (Oberlauf, Unterlauf, Entfernung, etc.). In den Bergen liegt eine hohe Strömungsvielfalt vor - oft bislang schon nicht 0,3 m/s (natürlich).

Weder der nunmehrige fachliche Ansatz noch die legistische Ausgestaltung der neuen Bestimmung zu Strömungsgeschwindigkeiten scheint ausreichend determiniert: Es ist etwa nicht klar, wo und in welcher Form die Strömungsgeschwindigkeit, insbesondere die mittlere Fließgeschwindigkeit (in der Wassersäule, arithmetisches Mittel; nicht sohlnahe?), zu messen ist. Zudem ist der fachliche Hintergrund zu dieser Neuregelung zu hinterfragen und jedenfalls weiter zu plausibilisieren, weil in Gebirgsbächen mit Gumpen im alpinen Bereich

in unzähligen Fällen bereits im natürlichen Zustand eine Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s NICHT erreicht wird. Hier besteht somit erhebliche fachliche Abstimmungsnotwendigkeit. Weiters ist zu befürchten, dass die Auflagen „der flusstypspezifischen Strömungsgeschwindigkeit“ künftig nur noch geringfügige Optimierungen auch bei bestehenden Anlagen zulassen bzw. dass mehrere kleine Eingriffe in ihrer biologischen Wirkung summiert Anlagen unwirtschaftlich werden lassen.

Grundsätzlich ist gemäß den EB davon auszugehen, dass die Erfordernisse für die Zielerreichung durch die nunmehr vorgeschlagene, „2/3“-Regelung stark erhöht werden. Dies gilt insbesondere, jedoch keinesfalls ausschließlich, für Stauhaltungen; auch für sämtliche sonstigen Wasserentnahmen ist die Erhaltung der Fließgeschwindigkeit in der nunmehr geplanten Form bereits bislang schwierig.

Insgesamt dürfte es deutlich schwieriger werden, Kleinwasserkraftprojekte mit vertretbarem finanziellem Aufwand unter wirtschaftlichen Prämissen umzusetzen. Dies insbesondere auch deshalb, weil den Behörden und den Sachverständigen ein erheblicher Interpretationsspielraum eingeräumt wird, der - wie die Vergangenheit zeigt - auch aus Gründen der Amtshaftung - meist eher zum Nachteil der Wasserkraftnutzung ausgelegt wird. Die Beibehaltung der Vorgaben des bisherigen § 13 Abs. 4 ist dabei essentiell.

Mitgliedsunternehmen mit aufrechter Bewilligung für Wasserkraftwerke kritisieren konkret, dass es kaum möglich ist, die Auswirkungen der Änderung der Mindest-Strömungsgeschwindigkeit im Staubereich für ihre künftigen Wiederverleihungen bzw. Bewilligungsänderungen abzuschätzen. Dies schmälert klar die Rechtssicherheit.

Die gegenständlichen Anpassungen des § 13 Abs 4 sind vor Inkraftsetzung jedenfalls einer fachlichen Diskussion und Gegenanalyse hinsichtlich deren Notwendigkeit zu unterziehen. Es wird - wie bereits ausgeführt - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Fließgewässern bereits im natürlichen Zustand eine Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s NICHT erreicht wird, sodass eine weitere Erhöhung schon fachlich keinesfalls in der vorliegend allgemeinen Form argumentierbar ist.

Konkrete Fragen seitens der Unternehmen:

Ist beispielsweise die Fließgeschwindigkeit das gleiche wie die Strömungsgeschwindigkeit? Woher können Betreiber entsprechende valide Daten bekommen um ihre Betroffenheit abzuschätzen?

Beziehen sich die 2/3 auf den gesamten Flussverlauf (Quelle bis Mündung) oder nur auf einen Gewässerabschnitt/einen Teil davon? Wie und von wem werden diese Werte festgelegt?

§ 14 Abs 2

Dies wäre noch fachlich zu prüfen.

§ 17

Der neu eingeführte Fisch-Index ALFI ist bislang in der Praxis selbst umfangreich tätigen Projektanten in dieser Form nicht bekannt und müsste daher fachlich plausibilisiert und hinterfragt werden.

In den EB wird auf einen Leitfaden des BMLFUW verwiesen, wobei dieser Leitfaden bei aktuellem Aufruf unvollständig ist, weil dieser noch auf noch nicht erfolgte bzw. veröffentlichte Auswertungen verweist. Insofern ist eine vollständige fachliche Vorbeurteilung der nunmehrigen Systematik auf Basis der vorliegenden Unterlagen gar nicht möglich.

Auf Grund der massiven fachlichen Plausibilisierungserfordernisse zur Erstellung einer seriösen Auswirkungsanalyse ist jedenfalls eine fachliche Gegenanalyse durchzuführen.

Anlage A

Die Fischregionskarten zur Fischfauna wurden deutlich erweitert und verfeinert und sind jedenfalls fachlich gegenzuprüfen, weil bereits die bisherigen Ausweisungen im Einzelfall stark zu bezweifeln waren.

Auf Grund von bekannten inhaltlichen Fehlern ist jedenfalls eine fachliche Gegenanalyse durchzuführen.

Anlage D

Die Anlage D wurde nach erster Durchsicht stark umstrukturiert und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Anlage E

Die Anlage E wurde nach erster Durchsicht stark umstrukturiert und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Zu Anlage G

Hinsichtlich „Ökologische Mindestwasserführung in Fischlebensräumen“ führt die neue Festlegung von Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten zu Kritik und Unsicherheit über die Auswirkungen.

Konkrete Verbesserungsvorschläge seitens unserer Mitglieder lagen bis zur Stellungnahmefrist nicht vor, wir weisen aber zumindest auf die Vorschläge anderer Interessenvertretungen hin.

Anlage K

1. Vgl. oben zu § 17.

2. Die Bestimmung der Fischfauna - Seen wurde vollständig neu aufgesetzt und ist jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Sonstige Anlagen

Auch alle sonstigen Anlagen sind auf Änderungen zu sichten und jedenfalls fachlich gegenzuprüfen.

Insgesamt ist hier jedenfalls darauf zu bestehen, dass nochmals auf legislativer UND fachlicher Ebene eine Expertengruppe eine Fachdiskussion mit den Vertretern des BMLFUW zur Plausibilisierung und Diskussion der Inhalte dieses Verordnungsentwurfes führt.

Fazit

Aufgrund der in der Begutachtung erkennbaren zahlreichen Fragen ersuchen wir das BMLFUW um einen nochmaligen Gesprächstermin. Da von einer Landeskammer auch ein externer Experte zugezogen wurde, dessen Expertise auch in unsere Stellungnahme eingeflossen ist und dieser am Gesprächstermin teilnehmen möchte, ersuchen wir bei der Terminkoordination um eine Terminauswahl und eine angemessene Frist für die interne Terminplanung seitens der WKÖ.

Da derzeit teilweise kaum abschätzbar ist, wie sich der Entwurf auf die konkrete Genehmigungspraxis auswirken würde, raten wir vorerst von einer raschen Erlassung ab und schlagen vor, mit uns ein Dialog-Format zu entwickeln, um hinsichtlich der gewässerökologischen Beurteilung ein besseres Verständnis zwischen Verordnungsgeber, Rechtsunterworfenen, Sachverständigen und Behörden zu erreichen. Die Reaktionen seitens der Mitglieder,

der Landeskammern und nahestehenden Experten lassen den Schluss zu, dass es erhebliches Verbesserungspotenzial im Bereich Beurteilung und Verfahren gibt. Im Zuge dessen wäre z.B. auch die Erstellung von praxisnahen Checklisten und Maßnahmen für den einheitlicheren Vollzug sinnvoll.

Weiters bitten wir Sie, Fachexperten in Ihrer Sektion zu nennen, an die sich Betroffene künftig direkt bei Auslegungsfragen der Verordnung an das Ministerium wenden könnten. Es ist sicher zielführend, wenn diese künftig stärker mit den Herausforderungen in der Praxis von Betreibern konfrontiert werden.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin